

# Einkommensteuer-Info

Februar 2021

Verfasser: | Diplom-Finanzwirt Michael Seifert, Steuerberater, Troisdorf,  
| www.steuergeld.de

In dieser Ausgabe

1	Schuldzinsenabzug nach § 4 Abs. 4a EStG: Gewinndefinition und bedeutsame Übergangsregelung .....	1
1.1.	Grundsätzliches .....	1
1.2.	Begriffsbestimmung „Gewinn“ .....	2
2	Verlängerung der Abgabefristen für 2019 ist beschlossene Sache! .....	5
3	Abkürzungsverzeichnis .....	7

## 1 Schuldzinsenabzug nach § 4 Abs. 4a EStG: Gewinndefinition und bedeutsame Übergangsregelung

### 1.1. Grundsätzliches

Als Reaktion auf die Rspr. zum sog. Zwei- und Mehrkontenmodell<sup>1</sup> hat der Gesetzgeber den betrieblichen Schuldzinsenabzug durch § 4 Abs. 4a EStG für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 1998 enden, eingeschränkt.<sup>2</sup> Betrieblich veranlasste Schuldzinsen sind danach nicht abziehbar, soweit sie auf Überentnahmen entfallen.<sup>3</sup> Sinngemäß gilt dies für den Fall der Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG, wobei Entnahmen und Einlagen gesondert aufzuzeichnen sind.<sup>4</sup>

#### Praxishinweis

§ 4 Abs. 4a EStG kommt bei Überschusseinkünften nicht zur Anwendung, so dass die Gestaltungsmöglichkeiten des Zwei- oder Mehrkontenmodells weiterhin Anwendung finden können.

#### Beispiel

A erzielt Einkünfte aus VuV. Auf dem Konto 1 gehen die gesamten Einnahmen ein und über das Konto 2 werden die gesamten Ausgaben (= Werbungskosten) geleistet. Von dem Einnahmekonto entnimmt A Beträge, die für seine Lebensführung gedacht sind. Das Konto 1 weist trotz der

<sup>1</sup> BFH-Beschl. v. 8.12.1997 – GrS 1-2/95, BStBl II 1998, 193

<sup>2</sup> § 52 Abs. 6 S. 5 EStG

<sup>3</sup> § 4 Abs. 4a S. 1 EStG

<sup>4</sup> § 4 Abs. 4a S. 6 EStG

Entnahmen keinen negativen Saldo aus. Durch den Negativsaldo des Kontos 2 entstehen Schuldzinsen.

Die Schuldzinsen des Ausgabenkontos sind als Werbungskosten bei den Einkünften aus VuV abziehbar. Überentnahmen sind nicht zu ermitteln, weil § 4 Abs. 4a EStG bei Überschusseinkünften nicht zur Anwendung kommt.

## 1.2. Begriffsbestimmung „Gewinn“

Das EStG unterstellt bei Vorliegen von Überentnahmen bzw. eines Überschusses der Entnahmen über die Einlagen nach § 4 Abs. 4a EStG eine private Veranlassung und stuft infolgedessen die Zinsen als nicht abziehbar ein.<sup>5</sup>

Bei Ermittlung der Über- oder Unterentnahmen ist auch das steuerliche Ergebnis – sei es ein Gewinn oder Verlust – zu berücksichtigen.

Bedeutsam für die Beratungspraxis ist aktuell das Folgende: Abweichend von der Auffassung der Finanzverwaltung hat der BFH entschieden, dass als Gewinn/Verlust i.d.S. derjenige nach § 4 Abs. 1 EStG heranzuziehen sei.<sup>6</sup>

Durch die kapitalorientierte Sichtweise des BFH bleiben außerbilanzielle Kürzungen oder Hinzurechnungen wie z. B. auch die nicht abziehbaren Betriebsausgaben i.S.d. § 4 Abs. 5 S. 1 EStG für Zwecke der Berechnung der nicht abziehbaren Schuldzinsen außer Ansatz. Die steuerpflichtigen Einkünfte sind damit nicht identisch mit dem Gewinn nach § 4 Abs. 4a S. 2 EStG. Es bedarf insoweit einer **Schattenberechnung**.

### Beispiel

Der Gewinn des Gewerbetreibenden A beträgt 60.000 EUR. Diesem ist die Gewerbesteuer i.H.v. 10.000 EUR hinzuzurechnen.

### Lösung – Gewinn i.S.d. § 4 Abs. 4a EStG (bisher)<sup>7</sup>

60.000 EUR + 10.000 EUR = 70.000 EUR

### Lösung – Gewinn i.S.d. § 4 Abs. 4a EStG (neu)<sup>8</sup>

60.000 EUR

Die Finanzverwaltung wendet die neue BFH-Rechtsprechung durch die amtliche Urteilsveröffentlichung im BStBl zwar über den entschiedenen Einzelfall hinaus an.

<sup>5</sup> BFH-Urt. v. 21.9.2005 – X R 47/03, BStBl II 2006, 504

<sup>6</sup> BFH-Urt. v. 3.12.2019 – X R 6/18, BStBl II 2021, 77

<sup>7</sup> BMF-Schr. v. 2.11.2018 – BStBl I 2018, 1207 Rz. 8

<sup>8</sup> BMF-Schr. v. 18.1.2021 – BStBl I 2021, 119

Sie gewährt für die Wirtschaftsjahre, die vor dem 1. Januar 2021 begonnen haben, aber **zwei bedeutsame Vertrauensschutzregelungen**:<sup>9</sup>

- Auf Antrag können die **außerbilanziellen Hinzurechnungen** letztmals für Wirtschaftsjahre berücksichtigt werden, die vor dem 1. Januar 2021 begonnen haben.
- Die Überentnahmen sind **periodenübergreifend** erstmals für Wirtschaftsjahre zu ermitteln, die nach dem 31. Dezember 1998 enden.<sup>10</sup> Da es sich nicht um eine gesonderte Feststellung handelt, stellte sich die Frage, ob für anschließende Wirtschaftsjahre der Gewinn oder Verlust gem. § 4 Abs. 4a S. 2 EStG unter Berücksichtigung der neuen BFH-Rechtsprechung zu ermitteln wäre. Dies widerspricht dem Vertrauensschutz, so dass die Finanzverwaltung den nach früherer Rechtslage ermittelten Gewinn und Verlust auch für die periodenübergreifende Schattenberechnung ab dem Wirtschaftsjahr 2021<sup>11</sup> übernimmt.

#### Praxishinweis

In der zur **Anlage EÜR 2020** veröffentlichten Anlage SZ (Zeile 6) wird bereits die Anwendung der neuen Rechtsauslegung berücksichtigt, ohne dass auf die nunmehr getroffene **Vertrauensschutzregelung** hingewiesen wird.<sup>12</sup>

Um Haftungsrisiken zu verhindern, sollte in den Wirtschaftsjahren vor 2021 unter Inanspruchnahme der vom BMF eingeräumten Vertrauensschutzregelung in Zeile 6 keine Eintragung vorgenommen werden.

Technisch muss geprüft werden, ob die Datenverarbeitungsprogramme dies berücksichtigen. Es besteht die Gefahr, dass durch die Datenübernahme aus dem Jahresabschlussprogramm diese „automatisch“ eingetragen werden.

#### Blick in die Anlage SZ 2020

<sup>9</sup> BMF-Schr. v. 18.1.2021 – BStBl I 2021, 119

<sup>10</sup> § 52 Abs. 6 S. 5 EStG und BFH-Urt. v. 5.11. 2019 – X R 40-41/18, BFH/NV 2020, 861

<sup>11</sup> Unterstellt Wirtschaftsjahr = Kalenderjahr

<sup>12</sup> BMF-Schr. v. 16.9.2020 – BStBl I 2020, 995



Ermittlung der nicht abziehbaren Schuldzinsen für Einzelunternehmen		99	43
<b>I. Ermittlung des maßgeblichen Gewinns/Verlusts für Zwecke des § 4 Abs. 4a EStG</b>			
		EUR	Ct
4	Gewinn/Verlust (Übertrag aus Zeile 107 der Anlage EÜR)		
5	zuzüglich steuerfreie Gewinne sowie Investitionsabzugsbeträge nach § 7g Abs. 1 EStG <sup>1)</sup> 161 +		
6	abzüglich nicht abziehbare Betriebsausgaben sowie Hinzurechnungsbeträge nach § 7g Abs. 2 Satz 1 EStG und Gewinnzuschlag nach § 6c i. V. m. § 6b Abs. 7 und 10 EStG <sup>2)</sup> 164 -		
7	abzüglich Gewinnanteile/zuzüglich Verlustanteile aus Mitunternehmerschaften (in Zeile 103 der Anlage EÜR enthalten) 162		
8	zuzüglich Veräußerungs-/Aufgabegewinn bzw. abzüglich Veräußerungs-/Aufgabeverlust 163		
9	<b>Maßgeblicher Gewinn/Verlust für Zwecke des § 4 Abs. 4a EStG</b> (in Zeile 11 eintragen)		

## Blick in die Anlage SZ 2019

Ermittlung der nicht abziehbaren Schuldzinsen für Einzelunternehmen		99	43
<b>I. Ermittlung des maßgeblichen Gewinns/Verlusts für Zwecke des § 4 Abs. 4a EStG</b>			
		EUR	Ct
4	Gewinn/Verlust (Übertrag aus Zeile 107 der Anlage EÜR)		
5	zuzüglich steuerfreie Gewinne	161 +	
6	abzüglich Gewinnanteile <sup>1)</sup> /zuzüglich Verlustanteile aus Mitunternehmerschaften (in Zeile 103 der Anlage EÜR enthalten)	162	
7	zuzüglich Veräußerungs-/Aufgabegewinn bzw. abzüglich Veräußerungs-/Aufgabe- verlust	163	
8	<b>Maßgeblicher Gewinn/Verlust für Zwecke des § 4 Abs. 4a EStG</b> (in Zeile 10 eintragen)		

## 2 Verlängerung der Abgabefristen für 2019 ist beschlossene Sache!

Mit dem Gesetz zur Verlängerung der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht und des Anfechtungsschutzes für pandemiebedingte Stundungen sowie zur Verlängerung der Steuererklärungsfrist in beratenen Fällen und der zinsfreien Karenzzeit für den Veranlagungszeitraum 2019 hat der Gesetzgeber die Steuererklärungsfrist für den Besteuerungszeitraum 2019 um sechs Monate verlängert.<sup>13</sup>

Gleichzeitig wird die regulär fünfzehnmonatige zinsfreie Karenzzeit des § 233a Abs. 2 Satz 1 AO für den Besteuerungszeitraum 2019 um sechs Monate verlängert.

Übersicht		
	Erklärungsfrist in Beratungsfällen (§ 149 Abs. 3 AO)	Beginn der Zinsen nach § 233a AO (§ 233a Abs. 2 AO)
VZ 2019	31.8.2021	1.10.2021
VZ 2020	28.2.2022	1.4.2022

Zur Entlastung der landwirtschaftlichen Buchstellen wird die Steuererklärungsfrist für den Veranlagungszeitraum 2019 für beratene land- und forstwirtschaftliche Betriebe vom 31. Juli 2021<sup>14</sup> auf den 31. Dezember 2021 verlängert.

Der Bundesrat hat am 12. Februar 2021 dem Gesetzesbeschluss des Bundestages zugestimmt. Das verabschiedete Gesetz wurde im BGBl verkündet.<sup>15</sup>

<sup>13</sup> BR-Drs. 82/21 v. 29.1.2021

<sup>14</sup> § 149 Abs. 3 AO

<sup>15</sup> BGBl I 2021, 237

### Praxishinweis

Die Zahl der Pflichtveranlagungen wird sich gerade im VZ 2020 stark erhöhen, weil die Auszahlung des steuerfreien Kurzarbeitergeldes<sup>16</sup> dem Progressionsvorbehalt<sup>17</sup> zu unterwerfen ist und daher i.d.R. eine Pflichtveranlagung<sup>18</sup> ausgelöst wird.

Kommt es zu einer hohen Einkommensteuernachzahlung, werden Einkommensteuererklärungen durch den steuerlichen Berater oftmals erst kurz vor Ablauf der Erklärungsabgabefrist abgegeben. Wegen der Bearbeitungszeit des Finanzamts wird der Nachzahlungsbetrag dann ab dem 1. April nach Maßgabe von § 233a AO verzinstant.

Solche Nachzahlungszinsen lassen sich aber z. B. durch die nachträgliche Anpassung der Einkommensteuervorauszahlungen vermeiden, sofern die Nachzahlung mindestens 5.000 EUR beträgt.<sup>19</sup>

Diese Anpassung kann bis zum Ablauf des auf den Veranlagungszeitraum folgenden 15. Kalendermonats vom Finanzamt vorgenommen werden; bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft verlängert sich der Zeitraum auf 23 Monate.<sup>20</sup>

Eine Verlängerung dieser Frist ist durch das vorliegende Gesetz (versehentlich?) nicht erfolgt.

Um eine frühzeitige Zinsbelastung zu verhindern, könnte ohne nachträgliche Festsetzung von Einkommensteuervorauszahlungen vor Ablauf der Karenzzeit eine freiwillige Zahlung geleistet werden.<sup>21</sup> Nachzahlungszinsen werden von der Finanzverwaltung dann aus Billigkeitsgründen erlassen.<sup>22</sup>

Beratungsseitig gilt es im Blick zu halten, dass die freiwillige Zahlung für den Veranlagungszeitraum 2019 im September 2021 und nicht – wie bislang – im März 2021 zu erbringen wäre.

<sup>16</sup> § 3 Nr. 2 Buchst. a) EStG

<sup>17</sup> § 32b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a) EStG

<sup>18</sup> § 46 Abs. 2 Nr. 1 EStG

<sup>19</sup> § 37 Abs. 5 EStG

<sup>20</sup> § 37 Abs. 3 Satz 3 EStG, AEAO zu § 233a Rz. 15

<sup>21</sup> AEAO zu § 233a Rz. 15

<sup>22</sup> AEAO zu § 233a Rz. 70.1.1

### 3 Abkürzungsverzeichnis

AEAO	Anwendungserlass Abgabenordnung
AO	Abgabenordnung
ArEV	Arbeitsentgeltverordnung
BB	Betriebs-Berater (Zeitschrift)
BFH	Bundesfinanzhof
BFH/NV	Nichtveröffentlichte Urteile des Bundesfinanzhofes (Zeitschrift, Haufe-Verlag)
BMF	Bundesfinanzministerium
BStBl	Bundessteuerblatt
DB	Der Betrieb (Zeitschrift)
DStR	Deutsches Steuerrecht (Zeitschrift)
DStRE	Deutsches Steuerrecht – Entscheidungsdienst (Zeitschrift)
EFG	Entscheidungen der Finanzgerichte (Zeitschrift, Stollfuss-Verlag)
EStDV	Einkommensteuer-Durchführungsverordnung
EStG	Einkommensteuergesetz
EStR	Einkommensteuer-Richtlinien
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften
FG	Finanzgericht
FinMin	Finanzministerium
FR	Finanz-Rundschau (Zeitschrift)
GStB	Gestaltende Steuerberatung (Zeitschrift)
HFR	Höchstrichterliche Finanzrechtsprechung (Zeitschrift)
LSt	Lohnsteuer
LStDV	Lohnsteuer-Durchführungsverordnung
LStR	Lohnsteuer-Richtlinien
OFD	Oberfinanzdirektion
SGB	Sozialgesetzbuch
UR	Umsatzsteuer-Rundschau (Zeitschrift)
UStG	Umsatzsteuergesetz
UStR	Umsatzsteuer-Richtlinien
Vfg	Verfügung